

S a t z u n g
für das Jugendamt
des Rhein-Lahn-Kreises
vom 11. Juli 1994

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Juni 2005 -

Der Kreistag des Rhein-Lahn-Kreises hat am 20. Juni 1994 aufgrund

§ 17 der Landkreisordnung (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 188), in der zur Zeit gültigen Fassung,

§ 71 Abs. 3 Aechtes Sozialgesetzbuches (SGB XIII) –Kinder- und Jugendhilfe– vom 08.12.1998 (BGBl. I, S. 3546), in der zur Zeit gültigen Fassung und

§ 3 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. 1993, S. 632), in der zur Zeit gültigen Fassung,

folgende Satzung beschlossen:

Übersicht

- § 1 - Errichtung des Jugendamtes
- § 2 - Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 - Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 - Jugendhilfeausschuss, Allgemeines
- § 5 - Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 6 - Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 7 - Vorsitz im Jugendhilfeausschuss
- § 8 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses
- § 9 - Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 10 - Verwaltung des Jugendamtes
- § 11 - Inkrafttreten

Der Kreistag des Rhein-Lahn-Kreises hat am 27. Juni 2005 aufgrund § 17 der Landkreisordnung (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 188), in der zur Zeit gültigen Fassung, § 71 Absatz 3 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) –Kinder- und Jugendhilfe– vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), in der zur Zeit gültigen Fassung und § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1993, S. 632), in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen :“

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Rhein-Lahn-Kreis ein Jugendamt eingerichtet.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3546) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie die auf besondere Gesetze und Rechtsverordnungen beruhenden Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben wahr, soweit diese nicht durch Gesetz anderen Trägern zugewiesen sind.
- (2) Das Jugendamt hat sich im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem um die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie zu bemühen. Es soll insbesondere nach dem Grundsatz der Subsidiarität des § 4 Absatz 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe- vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3546) in der zur Zeit gültigen Fassung die Tätigkeit der Jugendverbände und freien Träger der Jugendhilfe unter Achtung ihrer Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen anregen, unterstützen und fördern.
- (3) Es ist Aufgabe des Jugendamtes, ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien herbeizuführen.

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung mit dem Zusatz "Abteilung Soziales, Jugend, Familie und Sport".

§ 4

Jugendhilfeausschuss, Allgemeines

- (1) Im Jugendhilfeausschuss sollen alle Kräfte der freien öffentlichen Jugendhilfe zusammengefaßt und vertreten sein. Im Jugendhilfeausschuss sollen Frauen und Männer gleichmäßig vertreten sein. Die vorschlags- und entsendungsberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.
- (2) Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gelten - soweit nicht das SGB VIII oder die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz anderes besagen - die Bestimmungen der Landkreisordnung (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 188) in der zur Zeit gültigen Fassung und der vorliegenden Satzung.
- (3) Junge Menschen haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den Jugendhilfeausschuss zu wenden.

§ 5

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 Stimmberechtigten und 18 beratenden Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:

- a) mit drei Fünftel des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind; insgesamt 8 Mitglieder (plus Leiterin oder Leiter der Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder deren ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter gemäß § 5 Abs. 2, Buchst. c),
 - b) mit zwei Fünftel des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; insgesamt 6 Mitglieder,
 - c) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder deren ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter.
- (3) Die beratenden Mitglieder sind:
- a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
 - b) die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei
 - c) ein/e Vormundschaftsrichter/in, Familien- oder Jugendrichter/in
 - d) ein/e Vertreter/in des für den Bezirk des Jugendamtes zuständigen Arbeitsamtes (Berufsberater oder Lehrstellenvermittler)
 - e) der/die von der Bezirksregierung als Schulbehörde ernannte Lehrer/in
 - f) ein Arzt, eine Ärztin des Gesundheitsamtes
 - g) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
 - h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen
 - i) der Kreisjugendpfleger oder eine sonstige Fachkraft des Jugendamtes
 - j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendrings
 - k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche
 - l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche
 - m) eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde

- n) zwei Vertreter/innen der kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden oder Gemeinden.
- o) ein/e Vertreter/in des Kreiselternausschusses
- p) eine Vertreterin oder ein Vertreter, die/der vom „Netzwerk Miteinander“ zu benennen ist.
- q) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend im Rhein-Lahn-Kreis.

§ 6

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben seine Mitglieder bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.
- (2) Der Kreistag wählt ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände (§ 5 Abs. 2 Ziffer b) und ein Fünftel auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendhilfe (§ 5 Abs. 2 b). Die Verbände und Vereinigungen sollen nach Möglichkeit einen gemeinsamen Vorschlag machen.
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Für jedes beratende Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.
- (4) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können nur Männer und Frauen sein, die in der Jugendhilfe tätig sind und über besondere Erfahrungen in der Jugendhilfe verfügen. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bezirk des örtlichen Trägers oder eines unmittelbar benachbarten öffentlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisung der sie entsendenden Stellen gebunden.

§ 7

Vorsitz im Jugendhilfeausschuss

Nach § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1993, S. 632), in der zur Zeit geltenden Fassung wird das vorsitzende Mitglied von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (2) Für die Einladung, Tagesordnung und Einberufung, für die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, die Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung und Niederschrift, ferner für die Schweigepflicht und Treuepflicht der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und für ihren Ausschluß bei Sonderinteressen gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung sowie der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend, ferner für die Schweigepflicht und Treuepflicht der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und für ihren Ausschluß bei Sonderinteressen gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung (LKO) sowie der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Lahn-Kreises vom 14. Juli 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, hören.

§ 9

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der im Haushaltsplan für Aufgaben der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu richten.

Der Jugendhilfeausschuss hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe beinhaltet, vorzuberaten.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Abs.1 u. a. folgende Aufgaben wahr:
 - Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
 - Beschlußfassung über die widerrufliche Übertragung der Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
 - Beschlußfassung über die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und den Trägern der freien Jugendhilfe,

- Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
- Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
- Stellung von Anträgen zur Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Jugendamtes und anderer Behörden oder Abteilungen der Kreisverwaltung, die sich mit Teilaufgaben der Jugendhilfe befassen,
- Stellungnahme zur Ermächtigung von Urkundsbeamten des Jugendamtes,
- Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I, S. 3427) in der zur Zeit gültigen Fassung,
- Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
- Verantwortung für die Jugendhilfeplanung einschl. Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften, in denen neben dem örtlichen Träger auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten sind,
- Stellungnahme zur Bestellung des Kreisjugendpflegers.

**§ 10
Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil einer Abteilung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises und führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages sowie des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Mit Aufgaben der Jugendhilfe in der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Fachkräfte beauftragt werden.

Zum Leiter der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Personen bestellt werden, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel aufgrund einer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben und über ausreichende verwaltungsmäßige Erfahrungen verfügen.

- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.
- (4) Die Aufgaben der Jugendhilfe werden von Fachkräften wahrgenommen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattet das Jugendamt mit der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personellen und sachlichen Mittel aus.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1994 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung für das Kreisjugendamt des Rhein-Lahn-Kreises vom 07. November 1969, in der zur Zeit gültigen Fassung, in Kraft seit 01. Juli 1984, außer Kraft.

Die Änderungen gem. der Änderungssatzung vom 27.07.2005 in den §§ 2, 4, 5, 7, 8 und 9 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
Bad Ems, 11. Juli 1994
gez. (S.)

(Kurt Schmidt)
Landrat